

XVIII. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS) der Stadt Gersfeld (Rhön)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Sitzung am 28.05.2024 folgenden XVIII. Nachtrag zu der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 08.09.1982 einschließlich der Nachträge I bis XVII beschlossen:

Artikel I

§ 8a Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

Der Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt;

pro Quadratmeter Grundstücksfläche wird eine Gebühr von 0,45 EUR jährlich erhoben
pro Quadratmeter Straßenfläche wird eine Gebühr von 0,50 EUR jährlich erhoben.

Die Absätze 2-5 gelten unverändert weiter.

Artikel II

§ 8b Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Grundgebühr für die Niederschlagswasseranlagen

Der § 8b erhält folgende Neufassung:

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 8a, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Niederschlagswasseranlagen erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben

- a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 8a zu entrichten ist und
- b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 8a erhoben wird, wenn diese bebaute und /oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann.

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 m² je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute

und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 8a Abs. 2, größer als 1.500 m², so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.

Pro Quadratmeter wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von 0,05 EUR.

Artikel III

§ 8d Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

Der Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,20 EUR,

Der Absatz 2 gilt unverändert weiter.

Artikel IV

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Der vorstehende Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 28.05.2024

Der Magistrat der Stadt
Gersfeld (Rhön)



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Korell', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Korell, Bürgermeister